

Datum	11.06.2021
Themenbereich	Finanzordnung – Beiträge und Spenden
Paragraph	§1 (3); (4) - §9
Antragsnummer (Neu)	
Antragsnummer (Alt)	
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>§ 1 Beiträge</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Ortsverband entgegenzunehmen. Dieser verteilt 50% an den zuständigen Kreisverband, der seinerseits wiederum 50% an den zuständigen übergeordneten Verband weiterleitet bis zur Bundesebene.</p> <p>(4) Sollte ein zuständiger Ortsverband nicht gegründet sein und/oder kein eigenes Bankkonto besitzen und/oder keine ordnungsgemäße Buchhaltung führen können, ist automatisch der übergeordnete Verband zuständig.</p> <p>§9 Spenden</p> <p>(1) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse bis zu einer Höhe entsprechend der von ihr erhaltenen monatlichen Mitgliederbeiträge zu.</p> <p>(2) Großspenden, Erbschaften und Vermächtnisse, die eine Höhe von 100% der monatlichen Mitgliedsbeiträge des Gliederungsverbands überschreiten, werden gleichmäßig an diesen Verband und die ihm untergeordneten Verbände verteilt. Sollten keine untergeordneten Gliederungen existieren, so sind die Spenden gleichmäßig auf Verbände gleicher Ebene innerhalb der Gliederung zu verteilen.</p>
Begründung	<p>Die derzeitige Finanzordnung ist nicht basisdemokratisch, sondern zentralistisch auf Landesebene konzentriert mit einem Ungleichgewicht in Richtung Bund. Als dezentrale Partei, die für Machtbegrenzung eintritt und das Regionalitäts-Prinzip mit starken Kommunen anstrebt, ist diese Form nicht akzeptabel, wenn nicht gar Schein-basisdemokratisch. Die Richtung in die das Geld fließt, bestimmt am Ende die Verteilung der Macht.</p> <p>Wir müssen <u>jetzt</u> die richtige Grundlage legen, bevor sich Strukturen verfestigen und der Aufwand das System umzustellen zu groß wird. Die Macht muss von Unten nach Oben fließen. Als Arbeitsgruppe Basisdemokratie und als Arbeitsgruppe WiR-Prinzip haben wir die folgende Änderung ausgearbeitet.</p> <p>Eine bloße finanzielle Besserstellung der Kreise wie im Antrag vom</p>

18.05.2021 angestrebt, ist nicht zielführend. (G002-001)

Über die genauen Verteilungszahlen sind genauere Simulationen nötig, um kein Übergewicht auf einer Ebene zu erzeugen. Die angegebenen 50% sollten als vorübergehender Platzhalter verstanden werden bis exakte Verteilungskalkulationen erarbeitet wurden. Bei 50% entsteht auf Bundes- und Landesebene immer noch eine hohe Konzentration der Finanzen. Ziel ist jedoch die Orts- und Kreisverbände zu stärken, da diese die Basis der Partei darstellen.

Ein solcher Verteilungsschlüssel von Unten nach Oben ist zusätzlich eine Motivation mit möglichst wenigen Gliederungsebenen auszukommen. Die Hauptverantwortlichkeit im Ortsverband bietet zudem die Chance, Probleme und Konflikte direkt an der Basis zu lösen.

Auch im §9 Spenden sind Aufteilungen notwendig, um ein Übergewicht innerhalb einzelner Ortsverbände gegenüber anderen Ebenen durch Großspenden zu vermeiden und die Finanzen gleichmäßig zu verteilen. Die genannte Grenze zur Verteilung von Großspenden ist ebenfalls vorläufig bis analysiert wurde, mit welchem Wert die Verteilung am besten vorgenommen werden kann. Dabei ist sowohl zu beachten, dass kein Verband ein Übergewicht erlangt, aber zugleich der verwaltungstechnische Aufwand gering gehalten wird. Von einer absoluten Zahl ist abzuraten, da die Finanzordnung andernfalls immer wieder den realen Gegebenheiten, wie bspw. Inflation, angepasst werden muss, sodass sich eine relative Grenze anbietet. Wir haben uns daher für die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge als Grenze entschieden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung, da dies ein maßgeblich entscheidender Punkt ist und hier die Weichen gestellt werden, ob wir am Ende ähnlich korrumpierbar werden wie es anderen Parteigründungen vor uns erging oder ob es uns gelingt Macht effektiv zu verteilen und zu begrenzen.

### Gegenüberstellung

Hauptantrag (Alt)	Änderungsantrag (Neu)
<p>§1 Beiträge</p> <p><del>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.</del></p> <p>(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder</p>	<p>§ 1 Beiträge</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Ortsverband entgegenzunehmen. Dieser verteilt 50% an den zuständigen Kreisverband, der seinerseits wiederum 50% an den zuständigen übergeordneten Verband weiterleitet bis zur Bundesebene.</p> <p>(4) Sollte ein zuständiger Ortsverband nicht gegründet sein und/oder kein eigenes Bankkonto besitzen und/oder keine ordnungsgemäße Buchhaltung führen können, ist automatisch der übergeordnete Verband zuständig.</p> <p>§9 Spenden</p>

Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

#### §9 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden **ungeteilt** zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

(1) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse **bis zu einer Höhe entsprechend der von ihr erhaltenen monatlichen Mitgliederbeiträge** zu.

(2) Großspenden, Erbschaften und Vermächtnisse, die eine Höhe von 100% der monatlichen Mitgliedsbeiträge des Gliederungsverbands überschreiten, werden gleichmäßig an diesen Verband und die ihm untergeordneten Verbände verteilt. Sollten keine untergeordneten Gliederungen existieren, so sind die Spenden gleichmäßig auf Verbände gleicher Ebene innerhalb der Gliederung zu verteilen.